

Beispiel Corona TestV – Sammelschein [Stand 1. Juli 2021]

Krankenkasse bzw. Kostenträger 48850 - Bundesamt für Soziale Sicherung		Abrechnungsschein		05	
Name, Vorname des Versicherten Corona, TestV		<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung	<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen	Quartal 3 21
geb. am 15.10.2020		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie	<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	Geschlecht unbekannt	
PLZ des Praxissitzes		Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen			
Kostenträgerkennung 100048850		Z11 G U99 G			
Versicherten-Nr.					
Status 1 Mitglied					
Betriebsstätten-Nr.		Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides			
Arzt-Nr.					
Datum					

Folgende Leistungen sind auf Grund der Änderungen zum 1. Juli 2021 auf dem Sammelschein berechnungsfähig

Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen sind fett gedruckt

Leistung	Bezeichnung
88310	Abstrich (§ 12 Abs. 1 TestV)
88310B	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V. m. § 4a TestV)
88311	Schulung (§ 12 Abs. 4 TestV)
88312	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)
88312B	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Bürgertestung (§ 11 i.V. m. § 4a TestV)
88313	Gespräch ohne Testung (§ 12 Abs. 5 TestV)
88314	Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 12 Abs. 2 TestV)
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats (§ 12 Abs. 6 Satz 1 TestV)
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 12 Abs. 6 Satz 2 TestV)

Die Leistungen werden weiterhin jeweils monatlich, mit Multiplikator/Faktorangabe zusammengefasst und mit der Quartalsabrechnung übermittelt.

Die Angabe der Sachkosten in der Feldkennung 5009 entfällt ab dem 1. Juli 2021. Diese werden entsprechend Ihrer Faktorangaben automatisch mit 3,50 € berücksichtigt. Die Vergütung der tatsächlichen Bezugskosten kann durch die KV-RLP nicht erstattet werden.

Bürgertests werden ab 1. August nur noch vergütet, wenn die Praxis das Testergebnis und das Testzertifikat an die Corona-Warn-App übermitteln kann. Findet – auf Wunsch der Patientin oder des Patienten keine Übermittlung statt – kann die Bürgertestung trotzdem abgerechnet werden. Aufgabe der Praxis ist es zu dokumentieren, ob jemand zugestimmt hat oder nicht.